

Architektur der Weltfinanzordnung *Gliederung und Thesen*

I. Einleitung

1. Die internationale Finanzarchitektur wird im wissenschaftlichen Schrifttum häufig mit den folgenden vier Elementen umschrieben: (1) Standards für globale Finanzmärkte, die insbesondere systemische Finanzkrisen verhindern oder entschärfen sollen; (2) die maßgeblichen staatlichen, nicht-staatlichen und intermediären Standardisierungsorganisationen; (3) Maßnahmen und Akteure, deren Aufgabe es ist, internationale Finanzkrisen zu lösen sowie (4) solche Maßnahmen und Standards, die sich auf die Integrität und Transparenz der Finanzmärkte beziehen, z.B. Bekämpfung der Geldwäsche.
2. Es kann aber nicht nur um Krisenprävention und Krisenmanagement gehen. Vielmehr müssen hinzukommen (5) Rahmenbedingungen für die Ermöglichung individueller Finanzmarkttransaktionen sowie (6) die Wechselwirkungen zwischen Handel, Finanzen, Währungen und Staatsschulden.

II. Von 1929 bis 2009: Entwicklungslinien des internationalen Finanz-, Währungs- und Staatsschuldensystems

3. Alle Teilbereiche des heutigen Finanzsystems haben lange Zeit kein internationales Regelungsinteresse erfahren. Das gilt gerade auch für private Finanzmärkte. *John Maynard Keynes, 1933: „... above all, let finance be ... national“.*
4. Bretton Woods begründete keine umfassende Weltfinanzordnung.
5. Die eigentliche Herausforderung des Bretton-Woods-Systems war nicht der Übergang zu flexiblen Wechselkursen Anfang der 1970er Jahre, sondern die zunehmende Finanzierung von Staatshaushalten durch (private) Portfolioinvestitionen.
6. Mit u.a. den G5 (1973) und dem heutigen Baseler Bankenausschuss (1974) begann sich eine Parallelstruktur zu Bretton Woods zu entwickeln.
7. Im Mai 1998 wurden von den G7 Finanzministern die Grundlagen für die „New International Financial Architecture I“ (NIFA I) gelegt. NIFA I war allerdings nicht nachhaltig; nach dem 11. September 2001 war die Finanzmarktstabilität kein vordringliches Thema mehr. Überdies blieb NIFA I fragmentarisch. Insbesondere auf das radikal neue internationale Staatsschuldensystem durch den Brady-Plan wurde nicht reagiert. Auch die neue Dimension der Verflechtungen von Realwirtschaft und Finanzmärkten blieb international unberücksichtigt.

III. Die heutige internationale Finanzarchitektur (New International Financial Architecture II) (NIFA II)

8. Wichtigste Merkmale von NIFA II sind die zentrale Funktion der G20 als Gubernative des internationalen Finanz- und Wirtschaftssystems sowie Ansätze einer Berücksichtigung der Schnittstellenproblematik im internationalen Wirtschaftssystem.

9. Es spricht vieles dafür, dass die G20 – als funktionales Substitut des ECOSOC in seiner ursprünglich vorgesehenen Rolle – bereits als Völkerrechtssubjekt eingestuft werden kann.

IV. Grundlinien einer Fundierung einer Weltfinanzordnung

1. Die Ordnungsfunktion des Weltfinanzsystems

10. Als Weltfinanzordnung ist die Ordnung zu verstehen, die die Bedingungen schafft, unter denen sich die spontane Ordnung von globalen Finanz- und Währungsbeziehungen bilden kann.

2. Inhaltliche Grundstrukturen einer Weltfinanzordnung

11. Eine Weltfinanzordnung muss auf Finanzmarktstabilität als globales öffentliches Gut ausgerichtet sein.
12. In einem inhärenten Spannungsverhältnis hierzu steht die Erkenntnis, dass Finanzmarktinstrumente immer auch in innerstaatliche Rechtsstrukturen eingebunden sind.
13. Es bedarf weiterhin einer inhaltlichen und einer institutionellen Integration von mikro- und makroökonomischen Risikoanalysen als Aufgaben des IWF und – als vierte Säule des internationalen Wirtschaftssystems – des Financial Stability Board (FSB).
14. Eine Weltfinanzordnung muss sich an den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Art. 1 Ziff. 3, 55 und 56 VN-Charta orientieren.

3. Elemente einer institutionellen Struktur einer Weltfinanzordnung

15. Es kann kein vollständig zentralisiertes und inhaltlich durch Vollharmonisierung geprägtes System der internationalen Finanzmärkte geben. Die Weltfinanzordnung ist ein notwendiges Mehrebenensystem.
16. Eine intensive Kooperation von IWF, Weltbank, WTO und FSB als horizontale Dimension des Mehrebenensystems der Weltfinanzordnung ist notwendig.
17. Die Verpflichtung zur Kooperation folgt u.a. aus Art. 56 VN-Charta. Für Akteure ohne Völkerrechtssubjektivität hat man durch den Kooperationsauftrag in der FSB-Satzung eine pragmatische Lösung gefunden. Ob das FSB diese übertragene Aufgabe effektiv wahrnehmen können wird, ist allerdings fraglich.
18. Die Weltfinanzordnung verlangt nach administrativen und gubernativen Strukturen in horizontaler und vertikaler Verflechtung und Kooperation. Die gegenwärtige Problematik des gubernativen Elements liegt weniger in der Struktur der G20. Weitaus problematischer erscheint der Umstand, dass die Vereinten Nationen in der gubernativen Struktur der Weltfinanzordnung keine Rolle spielen. Hierauf zielen die inhaltlich überzeugenden, aber wenig realistischen Vorschläge der sog. *Stiglitz-Kommission* zu einem *Global Economic Coordination Council* ab.

V. Ausblick

19. Die gegenwärtige Architektur der Weltfinanzordnung bleibt fragmentarisch. Nachhaltige Stabilität kann sie nicht bieten.
20. Eine überzeugende Fortentwicklung der Weltfinanzordnung kann in völkerrechtlicher Perspektive nur gelingen, wenn eine erweiterte Akteursperspektive, die globale gubernative und administrative Strukturen integriert, eingenommen wird und materiell die Ordnungsvorgaben der VN-Charta Beachtung finden.